

Urban Kressin

Hereditas

Aspekte eines Wortgebrauchs
in Spätantike und frühem Mittelalter



PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

1. Erbe – ein Schlüsselbegriff

In den ersten Herbsttagen des Jahres 834 brach ein Tross von der *villa* Fontjoncouse in den Pyrenäen auf. Sein Ziel war das Gericht in Narbonne. Die Gruppe führte ein gewisser Theodfred an. Er wollte vor dem Gericht die Rechte, die er an seinen Landgütern besaß, bestätigt bekommen. Zu diesem Schritt sah er sich veranlasst, weil mächtige Gegenspieler Ansprüche auf seinen Besitz erhoben: die für Fontjoncouse zuständigen Grafen von Narbonne. Der Konflikt währte bereits Jahrzehnte. Als sich Theodfred mit seinem Gefolge auf den Weg zum Gericht machte, reichten die Anfänge dieser Auseinandersetzung über ein halbes Jahrhundert zurück. Damals tobte im Grenzgebiet des Frankenreichs der Karolinger noch der Krieg zwischen muslimischen und den von Wilhelm von Toulouse geführten fränkischen Truppen. Wie das *Chronicon Moissiacense* berichtet, schickte Hišām I. (788–796), Emir von Córdoba,

„Abd al-Malik, einen seiner Fürsten, mit einem großen Heer Sarazenen ins verödete Gallien. Diese kamen nach Narbonne, dessen Vorstadt sie in Brand setzten, und wollten bis zur Stadt Carcassonne nach Gefangennahme vieler Christen und vieler Plünderungen vordringen, als sich ihnen Wilhelm (der künftige Comes) und mit ihm andere Comites der Franken entgegenstellten. Sie trugen eine Schlacht am Fluss Orbieu aus. Es ist eine überaus harte Schlacht gewesen und der größte Teil vom christlichen Volk ist an diesem Tag gefallen. [...] Die Sarazenen jedoch sind nach Sammlung der Beutegüter nach Spanien zurückgekehrt.“¹

Trotz dieser Niederlage gelang es den Franken, ihre Grenzen zu sichern, so dass Karl der Große nur zwei Jahre später Theodfreds Vater Johannes dessen *villa* Fontjoncouse bestätigen konnte. Johannes musste dieses Gut bei der Bestätigung schon über zehn Jahre besessen haben.² Er gehörte zur christlichen Bevölkerung

- 1 Chron. Moiss. (MGH SS 1), a. 793 (S. 300): misit Abd-el-Meleci, unum ex principibus suis, cum exercitu magno Sarracenorū ad vastandum Gallias. Qui venientes Narbonam, suburbia eius igne succenderunt, multosque christianos ac praeda magna capta, ad urbem Carcassonam pergere volentes, obviam eis exiit Willelmus [quondam comes] aliquo comites Francorum cum eo. Commiseruntque proelium super fluvium Oliveio, ingratumque est proelium nimis, ceciditque maxima pars in illa die ex populo christiano. [...] Sarraceni vero, collecta spolia, reversi sunt in Spaniam. Vgl. dazu die Zusammenstellung und Wiedergabe weiterer Quellenbelege bei S. ABEL, B. v. SIMSON (1883): JDG Karl der Große 2, 57f.
- 2 Vgl. das Präzept Karls des Großen für die Hispanier von 812, MGH DD Kar. 1, KdG.D 217 (S. 290) [= MGH LL Capit. 1, Karl der Große, Cap.76 (Praeceptum pro Hispanis; Aachen, 2. April 812); d'Abadal, 2,2, II], das festhält, dass diese ihren aprisionären Besitz *per triginta annos* innehaben. Diese Jahresangabe müsste ebenso für Johanns Gut

Hispaniens, die sich der neuen muslimischen Herrschaft widersetzte und vor diesem „allergrausamsten Joch der Sarazenen“ vermutlich in Folge des gescheiterten Spanienfeldzugs Karls des Großen verstärkt nach 778 in den Pyrenäenraum einwanderte.³ In der unsicheren Grenzregion blieben diese *Hispani* in bewaffnete Auseinandersetzungen mit muslimischen Truppen verwickelt – auch Johannes: Nachdem er mit seinen Gefährten die Ungläubigen in einem Scharmützel an einem „Zur Brücke“ genannten Ort aufgerieben hatte, nahm er seinen Gegnern wertvolle Gegenstände ab, darunter einen hochwertigen Brustpanzer, ein hervorragendes Pferd und einen aus Silber geschmiedeten Krummsäbel.⁴ Anschließend übergab er die wertvolle Beute Karls Sohn Ludwig, der zu dieser Zeit bereits König von Aquitanien war. Als Gegenleistung erbat sich Johannes eine *villa* in einem *Fontes* genannten Gebiet, die innerhalb des wüsten *pagus* von Narbonne lag, und erklärte sich bereit, sie mit seinen Leuten zu kultivieren.⁵ Ausgestattet mit einem königlichen Brief, der diese Vergabe bestätigte, und auf Empfehlung Ludwigs begab sich Johannes zu Karl dem Großen. Er vertraute sich ihm an und bat ihn, die Besitzübergabe des Königs von Aquitanien anzuerkennen.⁶ Dieser Bitte entsprach der König der Franken vermutlich 782.⁷ Er übertrug Johannes das Land aus Königsgut zur Aprision. Die Bestätigungsurkunde Karls von 795 ist das früheste Zeugnis dieser Vergabeform.⁸ In der Folgezeit stellten Karl und sein Sohn Ludwig Hispaniern wie Johannes immer wieder Schutzprivilegien für diese Ländereien aus. Die Könige waren durch Klagen der

Fontjoncouse gelten, falls er mit dem in dem Präzept genannten *Iohannis* identisch ist, dazu W. KIENAST (1990): Vasallität, 149.

- 3 Siehe MGH LL Capit. 1, Ludwig der Fromme, Cap.132 (S. 231): propter iniquam oppressionem et crudelissimum iugum, quod eorum cervicibus inimicissima Christianitati gens Sarracenorum imposuit. Wiederholt bei RA Karl der Kahle 1, no. 46 (S. 130) [= d'Abadal, 2,2, App. V, S. 423]: crudelissimum iugum inimicissimae christiani nominis gentis Sarracenorum evitantes. Zu den Ereignissen R.-H. BAUTIER (1979): „La campagne“, vgl. C. J. CHANDLER (2003): „Between court and counts“, 20-2.
- 4 Siehe MGH DD Kar. 1, KdG.D 179 (S. 242): in pago Barchinonense, ubi superavit eos in locum, ubi dicitur Ad Ponte, et occidit de iam dictos infideles et cepit de ipsis spolia; aliquid exinde dilecto filio nostro obtulit, equum optimum et brunia obtima et spata India cum techa de argento parata.
- 5 Siehe ebenda: petierat ei in pago Narbonense villare eremum ad laborandum que dicunt Fontes; ille vero dedit ei ipsum villare et direxit eum ad nos.
- 6 Siehe ebenda: Et cum ad nos venisset cum ipsa epistola, quod filius noster ei fecerat, in manibus nostris se commendavit et petivit nobis iam dictus fidelis noster Johannes, ut ipsum villarem, quod filius noster ei dederat, concedere fecisset.
- 7 Nach ebenda, KdG.D 217 (S. 290), zu dieser Angabe auch oben Anm. 2.
- 8 Vgl. A. DUPONT (1965): „L'aprision“, 183-9. C. J. CHANDLER (2003): „Between court and counts“, 29.

Neusiedler dazu veranlasst, weil sich die Aprisionäre Übergriffen der Grafen ausgesetzt sahen, deren Aufgabe die Verwaltung der Amtsbezirke war.⁹ Namentlich die Comites Ademar und Leibulf versuchten, Johannes und seinen Sohn und Nachfolger von Fontjoncouse zu vertreiben.¹⁰ Schließlich entschloss sich Theodfred mit seinen Leuten, die ihren Patron unterstützten, vor dem Gericht den Status seiner Aprision durchzusetzen.¹¹ Er verteidigte in Narbonne seinen Besitz gegen einen gewissen Dexter, den Graf Leibulf an Theodfreds Stelle über Fontjoncouse einsetzen wollte.¹² Da Leibulf zwischen 829 und 835 gestorben sein muss, konnte dessen Tod Anlass für Theodfred gewesen sein, den Prozess anzustrengen. Nach Ableben des Grafen rechnete er sich größere Chancen aus, zu seinem Recht zu kommen.¹³ Doch welches Argument machte sich Theodfred zu Eigen, das ihm erlaubte, die von den Karolingern seiner Familie gewährten Rechte abzusichern?

Gut zwei Jahrhunderte vor den Ereignissen um Fontjoncouse erinnerte sich Bischof Gregor von Tours bei der Niederschrift des 10. Buches seines Geschichtswerks an eine Begebenheit um den Grafen Eulalius.¹⁴ Dieser übergab im Jahr 584 nach Rücksprache mit Bischof Innozenz von Rodez seinen Sohn Johannes in die Obhut eines Erzdiakons. Der Bischof erstattete im Gegenzug Eulalius auf Lebenszeit die Güter zurück, die der Graf dem Bistum wegen seiner Schulden hatte verpfänden müssen. Der Chronist aus Tours vergaß nicht, die sichtbare Askese des Sohnes zu schildern: Johannes zeigte sich so enthaltsam, dass er statt Weizen- nur Gerstenbrot aß, Wasser statt Wein trank, statt eines Pferdes einen Esel ritt und nur die schlechtesten Kleider trug.¹⁵ Gregor hielt es

9 Zu den Spannungen zwischen Grafen und Aprisionären C. J. CHANDLER (2003): „Between court and counts“, 22-9.

10 Im Präzept Karls gehören 812 Ademar von Narbonne und sein Nachfolger Leibulf zu den ermahnten Comites, welche die Hispani bedrängen. Dass Leibulf diese als Graf von Narbonne weiterhin verfolgte, erschließt sich aus dem Protokoll der Verhandlung von 834.

11 D'ABADAL, 2,2, App. XII, S. 443: et ipsi homines ad tunc sui commenditi erant et illum habebant patronem.

12 Vgl. ebenda, S. 442: causa fecit esse jurari testes prolaturi, quas profert Theudefredus in facie Dextro. S. 442f.: quia de villare que vocant Fontes [...] unde intentio vertitur inter Theuderedo et Dextro. Ebenda: usque quod Leibulfus comis eum abstulit ad Johanne sua fortia injuste absque judicio. Dazu W. KIENAST (1990): Vasallität, 150.

13 Zu Leibulfs Tod J.-P. POLY (1976): La Provence, 40.

14 Vgl. Gregor von Tours, Lib. Hist. X, c. 8 (S. 489-91).

15 Siehe ebenda (S. 490): Qui in tanta se abstinentia subdedit, ut pro tritico hordeum sumeret, pro vino aquam hauriret et pro equo asinum uteretur, vestimenta vilissima habens. Die Jahresangabe ergibt sich aus dem Kontext: Innozenz und Eulalius mussten sich demnach vor Innozenz' Amtsantritt im Jahr 584 verständigt haben.

anscheinend für erwähnenswert, dass Johannes seinen Eintritt in den geistlichen Stand nicht revidierte. Demzufolge konnte er aus dem Vermögen seines Vaters nie mehr etwas erhalten. Warum berichtet Gregor dieses Detail, wenn er eigentlich von Eulalius und seiner Frau Tetradia erzählen wollte, deren Trennung die Bischöfe der Region auf einer synodalen Zusammenkunft verhandelten?

Wiederum etwa zweihundert Jahre zuvor sann der Kirchenvater Augustinus über die Bibel und suchte nach geeigneten Wörtern für eine Auslegung des Alten Testaments in lateinischer Sprache. Als Hilfsmittel bediente er sich griechischer Übersetzungen und lateinischer Vorlagen dieser Texte. Darin las Augustinus, als er einen Vers des Buches Richter deuten wollte, das Wort *possessio*.¹⁶ Er empfand es als unpassend, weil er eigentlich einen anderen Terminus erwartet hatte. Dabei handelte es sich um das gleiche Konzept, das Theofred in Narbonne für sich einklagen wollte und welches der Sohn des Eulalius verlor, nachdem er Geistlicher geworden war und deshalb nicht mehr die Güter seines Vaters erben konnte: *hereditas*.

Mit ihr wird als zentraler Terminus des römischen Privatrechts eine Erbschaft oder das Erbe bezeichnet.¹⁷ Dagegen kommen postromische Rechtsaufzeichnungen gentiler Reiche der Völkerwanderung weitgehend ohne den Gebrauch von *hereditas* oder *heres* aus. Ausnahmen sind die von Westgoten und Burgundern angelegten Sammlungen römischer Gesetze sowie Formularbücher. Eines stellte Marculf, vermutlich Mönch des Klosters Saint-Denis, aus Königs- und Privatkunden für den weiteren Gebrauch zusammen.¹⁸

Tatsächlich wurden die in Formeln und Formelsammlungen verfassten Vorlagen vom 8. bis in das 11. Jahrhundert benutzt.¹⁹ Es ist davon auszugehen, dass sie gemeinsam mit anderen Rechtsaufzeichnungen wie den Leges ein Reservoir bildeten, das herangezogen werden konnte, um auch den zu verhandelnden Status von Erben zu klären. Davon zeugen nicht nur die gute Überlieferung, sondern auch dokumentierte Fälle.²⁰ Anwendungen fanden die Formeln zum Beispiel, wenn über die Konsequenzen aus der Heirat zwischen einer freien Frau

16 Vgl. Aug. qu. Iud. 7,48.

17 Siehe die Definition bei H. HAUSMANINGER, W. SELB (2001): Römisches Privatrecht, 329: „Der Verstorbene wird als Erblasser bezeichnet, der GesamtNachfolger heißt Erbe (*heres*); das Vermögen, das vom Verstorbenen auf ihn übergeht, ist die Erbschaft (*hereditas*; vom Erblasser aus gesehen: der Nachlaß, die Verlassenschaft).“ Vgl. K. E. GEORGES: LDHW, Band 1, 3037f.

18 Zu den *Formulae Marculfi* A. RIO (2009): Legal Practice, 81-101.

19 Zu Datierung, Edition, Quellenwert und Rezeption der Urkundenformeln und Formelsammlungen der Merowinger- und Karolingerzeit A. RIO (2008): „Les formulaires“.

20 Dazu A. RIO (2009): Legal Practice, 216-23.

mit einem unfreien Mann entschieden werden musste. Während nach salischem Recht die Kinder aus einer solchen Verbindung unfrei geboren wurden, waren für Marculf diese Kinder erberechtigt:

„Aber während ich dich und deinen Nachwuchs in meinen Dienst genommen hatte, beliebt es mir im Namen Gottes und für die Vergabe meiner Sünden dir den vorliegenden Brief zu schreiben, sodass ich, falls Söhne oder Töchter euch beiden geboren werden, weder wir noch unsere Erben noch jemand anders sie unserem Dienst unterwerfen, sondern sie sollen für immer ihr Leben im Stand freier Geburt führen, als ob sie zu zwei freien Elternteilen geboren sein würden; und ihr gesamter Besitz, den sie erwerben würden, werde ihnen zugestanden.“²¹

Wie die Urkundenvorlage Marculfs impliziert, ermöglichen erst die mit freier Geburt (*ingenuitas*) verbundenen Rechte und Pflichten, Söhne und Töchter zu Erben (*heredes*) zu haben. Dieser Schluss ergibt sich aus dem Text, weil die Söhne und Töchter aus der Verbindung eines Unfreien mit einer Freien ebenfalls ihrem Stand nach frei geboren (*ingenui*) sein sollen:

„Und sie sollen im Status freier Geburt auf unserem und unserer Söhne eigenen Land leben ohne jegliche Einschränkung ihres freien Standes, auch sollen sie die Einkünfte von ihrem Land alljährlich zahlen, wie es Brauch bei frei Geborenen ist; und sie selbst sollen wie ihre Nachkommen immer in ihrem Stand der Freigeborenen verbleiben.“²²

An diese Nachkommen (*posteritas*) sind in ihrer Funktion als Erben die festgesetzten Zahlungen zu entrichten, wenn eine urkundlich getroffene Freilassung bestritten wird. Diese Androhung erstreckte sich auch auf die Erben derjenigen, denen der ehemals Unfreie, nun durch Heirat Freie, seine Dienste zuvor geleistet hatte:

„Und falls jemand versuchte, was wir nicht glauben wollen, dass es geschehe, und seien wir es selbst oder einer unserer Erben oder jemand anders, gegen diese Urkunde vorzugehen oder sie brechen wollte, soll er euch und euren Erben zwei Pfund

21 Form. Marculfi II, 29 (Carta de agnatione, si servus ingenua trahit, S. 94): Sed dum te ipsa et agnationem tuam in meo inclinare potueram servitio, sed propter nomen Domini et remissionem peccatorum meorum, propterea presente epistolam in te mihi complacuit conscribendam, ut, si aliqua procreatio filiorum aut filiarum inter vos hora fuerit, penitus nec nos nec heredis nostri nec quislibet persona ullo umquam tempore in servitio inclinare non debeamus, sed integra ingenuitatis, tamquam si ab utrisque parentibus ingenuis fuissent procreati, omni tempore vite sue permaneant, peculiare concessio, quodcumque laborare potuerint.

22 Ebenda: et sub integra ingenuitate super terra nostra aut filiorum nostrorum, absque ullo preiudicio de statu ingenuitatis eorum, commanere debeant et redditus terre, ut mos est, pro ingenuis annis singulis desolvant, et semper in integra ingenuitate permaneant, tam ipse quam et posteritas illorum.